

Stellungnahme der HTU Graz zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002

Ergeht an:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 17
1017 Wien

Per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Graz, am 13.01.2021

Vorbemerkungen

Die Hochschüler*innenschaft an der Technischen Universität Graz, kurz HTU Graz, folgend auch „wir“, nimmt im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden.

In der Novelle kommen viele Aspekte vor, die wir stark begrüßen. Dazu gehört die Möglichkeit zur Beurlaubung auch während des Semesters, eine klarere Regelung der Veröffentlichungspflichten von Lehrveranstaltungen und eine verbesserte Ausgestaltung der Anerkennung von Lehrveranstaltungen. Themen der Gleichstellung und Frauenförderung finden ebenfalls verstärkten Einzug. Auch verstehen wir die Intention weiterer Änderungen, haben aber Vorschläge zur konkreten Umsetzung.

Andererseits kommen in der Novelle auch Punkte vor, die wir als Vertretung der Studierenden im vollen Umfang ablehnen müssen. Darunter fallen sozial selektive Maßnahmen wie eine Einschränkung der Zulassungsfristen, die Einführung einer Mindeststudienleistung als Breitseite gegen Fortbildungswillige, Berufstätige und Studierende mit mehr als einem Studium und Änderungen an der Universitätsleitung zu Ungunsten einer demokratischen, partizipativen Herangehensweise.

Neben den inhaltlichen Punkten würden wir es begrüßen, auch außerhalb der Gleichstellungsparagrafen auf nicht-binäre Geschlechter einzugehen, z.B. durch weitergehende Nutzung genderneutraler Formulierungen. Gerade Universitäten sollten im Rahmen ihrer Vorreiter*innenrolle Schritte unternehmen, auch Personen des dritten Geschlechts anzuerkennen und zu fördern.

Gesetzestexte werden fett und kursiv formatiert, wobei unterstrichene Bereiche neu vorgeschlagen werden und ~~entfernte~~ Bereiche durchgestrichen werden.

Universitätsgesetz 2002 - UG

Ad § 14 Abs. 2a, Berücksichtigung des Workloads bei der Evaluierung

Wir begrüßen explizit, dass neben der Qualität der Lehre an sich auch der angemessene Umfang der Lehrveranstaltung berücksichtigt werden soll. Laut der Studierenden-Sozialerhebung 2019 sind gerade ingenieurwissenschaftliche Studien nicht in der angegebenen Zeit studierbar, weshalb wir eine angemessene Verteilung von ECTS auch an unserer Technischen Universität als wichtigen Schritt hin zu struktureller Studierbarkeit sehen. Die Evaluierung des tatsächlichen Workloads hat auch Relevanz für Studienwerber*innen und sollte in Zukunft auch eine evidenzbasierte Grundlage für die Änderung von Gesetzen und Verordnungen bieten, weshalb die Ergebnisse auf der Webseite der durchführenden Universität für jeden transparent und einfach zugänglich gemacht werden müssen. Die Nicht-Einhaltung des zugewiesenen ECTS-Workloads muss dementsprechend ausgewiesen werden und Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere durch eine Erweiterung der Anspruchsdauer von Beihilfen und eine verlängerte Toleranzzeit bezüglich des Studienbeitrags bei eklatanten Differenzen.

Im selben Kontext begrüßen wir auch die Änderungen am Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).

Ad § 20b Abs. 2: Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

An dieser Stelle ist die Formulierung „Gleichstellung von Frauen und Männern“ ausgewiesen, die an anderer Stelle schon durch „Gleichstellung der Geschlechter“ ersetzt wurde:

Textvorschlag § 20b Abs. 2: Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GIBG), im Hinblick auf die Universitäten und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter ~~von Frauen und Männern~~. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche Vereinbarkeit (§ 2 Z 13) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

Ad § 20c: Interuniversitäre Organisationseinheiten

Die Ziele von interuniversitären Organisationseinheiten klingen an einer Universität, an der rund ein Drittel der Studierenden in gemeinsam eingerichteten Studien aktiv ist, löblich. Bei der gemeinsamen Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kooperationsstudien muss jedoch sichergestellt sein, dass die Koordination und Zusammenarbeit in der interuniversitären Organisationseinheit funktionieren wird und klar definiert ist, wer für die Lehrveranstaltungsleitung verantwortlich ist und dabei kein Nachteil für Studierende, sondern eine Verbesserung entsteht. Zusätzlich muss § 54e Abs. 3 zur Anwendung kommen, sodass die Anwendbarkeit studienrechtlicher Bestimmungen eindeutig ist.



Ad § 21 Abs. 4: Vereinbarkeit von Universitätsrat und politischen Ämtern

Eine Einschränkung der Unvereinbarkeit politischer Tätigkeiten nur auf Bundes- und Landesebene halten wir nicht für nachvollziehbar, da besonders durch die Stadt- und Gemeindepolitik der Hochschulstandorte durchaus Interessenkonflikte entstehen können und somit die Autonomie der Universitäten angegriffen werden kann.

Ad § 21 Abs. 8: Entsendung in die Schiedskommission

An dieser Stelle wäre es eine sinnvoll erscheinende Möglichkeit, auch die Entsendung von Personen dritten Geschlechts zuzulassen:

Textvorschlag § 21 Abs. 8: Nominierung eines weiblichen oder diversen und eines männlichen oder diversen Mitglieds für die Schiedskommission;

Ad § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 10: Strukturelle Richtlinienkompetenz beim Rektorat

In der geltenden Fassung des UG ist die Erstellung von Curricula Kernkompetenz des Senates. Da dieser aus einem größeren Personenkreis aus Vertreter*innen von Lehrenden und Studierenden besteht und die nachgeordneten Kommissionen für Studienangelegenheiten aus den entsprechenden Fachbereichen zusammengesetzt sind und schlicht mehr Personen umfassen, findet sich dort auch die eigentliche Kompetenz über den Ablauf einer Studienplanänderung. Die zuständigen studienrechtlichen Organe sind an der TU Graz ohnehin in diesen Prozess durch Teilnahmen an Sitzungen oder das Recht auf Stellungnahmen eingebunden. Studierende in Curriculakommissionen nach § 25 Abs. 8 Zus. 3 UG und im Senat berichten sehr positiv über das bisherige Verfahren:

1. Bedarfsanmeldung von Änderungen oder Neufassung durch Rektorat, fachspezifische Arbeitsgruppen Studienkommissionen, Institute, Fakultäten etc.
2. Ausarbeitung des Studienplans durch die Arbeitsgruppen Studienkommissionen anhand der Richtlinien im entsprechenden Mustercurriculum
3. Begutachtung der Entwürfe durch die zuständige Curriculakommission, Besprechung und gegebenenfalls Einarbeitung der Stellungnahmen von Vizerektorat Lehre, fachlichen Studiendekan*inn*en und beteiligter Organisationseinheiten, Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit. Feedbackschleife zwischen Curricula- und Studienkommission.
4. Bei fertigem Studienplan: Beschluss des Curriculums durch Studienkommission, Curriculakommission und Senat.

Die nun vorgestellten Änderungen greifen markant in die für uns funktionierende Arbeitsweise der Curriculaerstellung ein: Künftig könnte das Rektorat an Stelle des Senats die Struktur anhand von Mustercurricula oder anderen Richtlinien vorgeben und so die Tätigkeit des Senats und seiner Unterkommissionen massiv beschränken. Wir sehen hier, dass dieser eigentlich demokratische Prozess durch eine einzige Regelung und übermäßige Definition von Begrifflichkeiten eines Curriculums von einem kleinen Personenkreis nachhaltig negativ beeinflusst werden kann. Die Vertreter*innen aus Senat sowie den entsprechenden Unterkommissionen können somit das Recht Studienpläne mitzubestimmen verlieren. Bezüglich des Vorschlags zur Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula erachten wir eine Frist von sechs Monaten zur erstmaligen Behandlung als sinnvoll;



erfahrungsgemäß benötigt die Ausarbeitung eines Curriculums unter Einbeziehung aller Beteiligten allerdings mindestens ein Jahr. Zudem muss sichergestellt sein, dass mit der Initiative des Rektorats einhergehende Vorgaben zu Struktur und Inhalten des Studiums nicht verbindlich für den Senat sind, da ansonsten eine weitere Einschränkung seiner Kompetenzen erfolgt.

Ad § 23 Abs. 3: Altersbeschränkung des Rektors bzw. der Rektorin

Eine definierte Altersgrenze ist für uns nicht sachlich gerechtfertigt, weshalb wir die Streichung der neuen Bestimmung empfehlen. Die Eignung für das Amt wird mittels definierter Funktionsperiode ohnehin regelmäßig durch Senat und Universitätsrat überprüft, sofern die Änderung in § 23b nicht in Kraft tritt.

Ad § 23b Abs. 1: Wiederbestellung des Rektors bzw. der Rektorin

Die vorgeschlagene Änderung des Prozesses zur erstmaligen Wiederbestellung des Rektors bzw. der Rektorin lehnen wir vollumfänglich ab. Es ist für uns unverständlich, dass eine Wiederbestellung des zentralen Leitungsgremiums einer Universität möglich ist, ohne dass eine einzige universitätsangehörige Person in diese Entscheidung signifikant eingebunden ist. Kombiniert mit der Änderung der Kriterien zur Bestellung von Personen in den Universitätsrat befürchten wir einen signifikanten Eingriff in die Autonomie der Universität.

Eine respektvolle Zusammenarbeit zwischen Senat und Rektorat auf Augenhöhe ist ein Grundbaustein einer funktionierenden Universität. Durch diese vorgeschlagene Änderung würde man das potenzielle Fehlen dieses Bausteins auf bis zu acht Jahre verlängern und einer autonomen Universität die Möglichkeit nehmen, diese essenzielle Zusammenarbeit regelmäßig zu evaluieren. Ein positiver Aspekt dieser Änderung erschließt sich uns nicht und wir empfehlen deshalb, sie ersatzlos zu streichen.

Ad § 42: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle ist es geplant, die gleichzeitige Mitgliedschaft in Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu untersagen. Wiewohl dies als möglicher Interessenskonflikt gerade bei Personalagenden gewertet werden kann, geben wir zu bedenken, dass sich nicht immer genügend Personen für derart wichtige Tätigkeiten finden lassen und es vermieden werden sollte, Kommissionen unfreiwillig zu besetzen. Daher fänden wir die Entscheidung zur Unvereinbarkeit besser in der Autonomie der Universität im entsprechenden Satzungsteil aufgehoben, alternativ die Möglichkeit einer sachlich begründeten Doppelmitgliedschaft analog zum Gleichstellungsparagrafen § 20a.

Zu Abs. 8 regen wir an, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auch bei einer Diskriminierung aufgrund einer bestehenden Behinderung tätig werden kann.

Wir stimmen den restlichen Änderungsvorschlägen an § 42 vorbehaltlos zu.

Ad § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 12: Definition und Kennzeichnung von Kernfächern

Die Entscheidung, ob Studien als fachgleich anzusehen sind, wird auf die Kernfächer verschoben. Mangels Definition von Prüfungsfächern ist unklar, welche Kriterien für die Gleichheit herangezogen werden und von welchem Organ dies entschieden wird.



Bei der Definition von Kernfächern ist für uns unklar, wie die konkrete Umsetzung erfolgen soll, da hier mehrere Problematiken aufeinandertreffen: Einerseits ist ein großer Umfang der Kernfächer gerade bei Bachelorstudien mit hohem Pflichtfachanteil wünschenswert, weil damit ein Wechsel des Studienorts durch zusätzliche Rechtssicherheit erleichtert wird. Auf der anderen Seite sehen wir das Problem, dass mit der Anzahl der Kernfächer auch die Möglichkeit steigt, zwei bislang als gleich betrachtete Studien nicht mehr als fachgleich anzusehen. Zusätzlich haben Universitäten oft andere Herangehensweisen bei der Benennung, Dimensionierung und Ausgestaltung ihrer Lehrveranstaltungen, was die Gleichheit von Kernfächern zusätzlich erschwert. Damit könnte der Fall eintreten, bisher zugelassene Abschlüsse als nicht mehr ausreichend für die Zulassung zu konsekutiven Studien zu betrachten, und so die vertikale Durchlässigkeit zu vermindern.

Wir erkennen trotz begrifflicher Fragen die Intention hinter Kernfächern, sehen die Notwendigkeit einer verbesserten Abstimmung zwischen verschiedenen Hochschulen in der Zukunft und werden uns dafür auch lokal einsetzen.

Ad kombinierte Master- und Doktoratsstudien (mehrere Paragraphen)

Die Option einer vorgelagerten Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist zu begrüßen und dürfte insbesondere für ausländische Studierende attraktiv sein. Im vorliegenden Entwurf fehlt allerdings eine Regelung zur zeitlichen Abfolge, was im Extremfall erlaubt, den Doktoratsanteil vor dem Masteranteil abzuschließen. Selbst bei weniger ausgeprägten Verzögerungen im Masterstudium liegt die Konsequenz nahe, dass Anteile aus dem Doktoratsstudium von den Studierenden vorgezogen werden und ohne formalen Masterabschluss geforscht wird. Geht dies mit einer Anstellung einher, wie dies insbesondere im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich üblich ist, so erfolgt mangels Masterabschluss eine geringere Einstufung nach Kollektivvertrag. Auf diese Weise würde die Universität Geld auf Kosten der Doktorandinnen und Doktoranden sparen. Unserer gesammelten Erfahrung nach liegt es außerdem im Interesse der Studierenden, der Betreuer*innen und des Forschungsgegenstands, die notwendigen theoretischen Grundlagen vor der damit zusammenhängenden Forschung abzuschließen. Ohnehin ist der Übergang hin zur eigenständigen Forschung im Rahmen des Doktorats (und in geringerem Ausmaß in der Masterarbeit) als ein größerer Schritt zu sehen als der Wechsel vom Bachelorstudium ins Masterstudium, welche im Zuge des Bologna-Prozesses formal getrennt wurden. Wir empfehlen daher, den Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass der Doktoratsanteil (curricularer Anteil ausgenommen) erst bei abgeschlossenem Masteranteil begonnen werden kann. Dies stellt gegenüber der bestehenden, getrennten Master- und Doktoratsstudien keine Einschränkung dar und erhöht die Planbarkeit, was in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf bereits als Vorteil dieser neuen Variante genannt wird. Ein früher Einstieg in die Forschungstätigkeit ist damit weiterhin möglich.

Textvorschlag § 54 Abs. 4a: Die Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen; die vollständige Absolvierung dieses Teils berechtigt zur Arbeit am Thema der Dissertation.

§ 59 Abs. 1 Z 5 legt nahe, dass im Rahmen eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums die Abfassung einer Masterarbeit und einer Dissertation vorgesehen ist. Die Dissertation ist in § 83 abgebildet, aber die Masterarbeit fehlt in §§ 82 und 83.

Ad § 59a: Mindeststudienleistung

Die Universität ist ein Ort der Freiheit der Lehre, der Wissenschaft und des Lernens. Diese Freiheit dient dazu, die großen Herausforderungen der Gesellschaft möglichst frei von Restriktionen zu diskutieren und Lösungsansätze für diese zu erarbeiten. Hiermit einher geht auch der Auftrag der Bildung der Gesellschaft.

Als dieser Ort der Lernfreiheit ermöglicht die Universität als einzige staatliche Bildungseinrichtung selbst zu entscheiden, wann man welches Wissen, in einer selbst bestimmten Weise und Geschwindigkeit erlernt. Dies verlangt von den Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortung, selbstständiger Organisation und Selbstmotivation. Diese Kenntnisse erlernt man in diesem Umfang nur auf einer Universität, für was sie auch bekannt ist. Die Freiheit des Lernens wird bereits jetzt durch Voraussetzungsketten, Vorziehregelungen und Studienbeiträge sehr stark eingeschränkt. Somit ist die Lernfreiheit einer Universität von vor 40 Jahren jetzt schon nicht mehr mit der heutigen vergleichbar.

Das oft angeführte Argument, dass die Mindeststudienleistung einen gewissen Druck auf neu inskribierte Studierende ausüben soll, damit sie schneller ins Studium finden, kann so nicht unkommentiert bleiben. Denn jetzt schon müssen Vollzeitstudierende für diverse Beihilfen und Versicherungen eine Mindestleistung erbringen, um diese weiter beziehen zu können. Hier ist dies auch gerechtfertigt, da die Studierenden auch eine Unterstützungsleistung bekommen, die sie sonst nicht erhalten würden. Keine dieser Institutionen hindert aber eine Person daran ihr Studium anderweitig zu finanzieren und somit in einer selbstgewählten Geschwindigkeit zu studieren.

Wenn sich also Menschen entscheiden ihr Studium z.B. berufsbegleitend, zu finanzieren, dann sollen sie auch alle Freiheit haben ihr Studium aufgrund der geringeren zur Verfügung stehenden Lernzeit auf eine längere Dauer zu strecken. Sie zahlen nicht nur parallel Lohnsteuern und finanzieren dadurch das Universitätswesen mit, sondern beziehen auch keine Beihilfen. Zusätzlich müssen sie ab einer gewissen Studiendauer auch noch Studienbeiträge zahlen.

Diese Studienbeiträge sind jetzt schon Belastung genug für berufstätige Menschen, die sich entscheiden, neben ihrer Vollerwerbsarbeit im Sinne des Life Long Learning ein Studium zu bestreiten. Hier kommt auch die Aufgabe der Universität als Bildungsstätte der Gesellschaft zu tragen. So soll sie nicht nur für Wissenschaftlerinnen und Vollzeitstudierende ein Angebot sein, sondern auch für Menschen, die sich neben ihrem Beruf fortbilden wollen. Sie sind durch ihre Berufserfahrung ein wertvoller Beitrag zur Vielfalt der Universität und können ihre erworbenen Kenntnisse auch im Beruf anwenden. Ein Beispiel hierfür wäre eine Polizistin, die neben ihrem Beruf Jus studiert. Sie plant mit einer Studiendauer von 10 Jahren, kann aber während dieser Zeit ihr erlerntes Wissen im Beruf anwenden und hat dann zum Schluss noch einen Abschluss. Gerade diesen Menschen schadet die Mindeststudienleistung am meisten.

Aufgrund der Tatsachen, dass die Exmatrikulation für 10 Jahre nach § 63 Abs. 7 als extrem unverhältnismäßig betrachtet wird, dass die Leidtragenden hauptsächlich die Studierenden sind die es



jetzt schon schwer haben und der stetig fortschreitenden Verschulung der Universitäten, lehnen wir die Einführung einer wie auch immer gearteten Mindeststudienleistung - vor allem in Kombination mit der Strafandrohung der Exmatrikulation für 10 Jahre - vollumfänglich ab.

Ad § 59b: Unterstützungsleistungen der Universität, Learning Agreements

Learning Agreements werden seitens der HTU Graz begrüßt, da sie ein zusätzliches Angebot für Studierende sind und eine individuelle Förderung ermöglichen. Wir sehen aber den Bedarf einzelner Einschränkungen und einer genaueren Spezifikation bezüglich der Einordnung im öffentlichen Recht.

Da über die Vorreihung bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen Nachteile für andere Studierende und Widersprüche zu den Reihungsverfahren in Satzung oder Curricula entstehen, lehnen wir diesen Aspekt ab.

Besonders im Bereich der möglichen Sanktionen müssen dringend Einschränkungen definiert werden, um unverhältnismäßige Vertragsbestimmungen zu vermeiden und die Partizipation an dieser neuen Möglichkeit zu erhöhen:

Textvorschlag § 59b Abs. 4 Zus. 3 Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.). Die Sanktionen sind so zu gestalten, dass betroffene Studierende keine Nachteile gegenüber dem nicht erfolgten Abschluss des Learning Agreements haben, insbesondere darf eine Rückzahlung die Höhe der gegebenenfalls erbrachten finanziellen Unterstützung nicht überschreiten.

Die konkrete Ausgestaltung von Learning Agreements sollte in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung erfolgen, um die betroffenen Personengruppen der Universität zu beteiligen. Das Angebot selbst ist beim studienrechtlichen Organ passend aufgehoben:

Textvorschlag § 59b Abs. 4 Zus. 4 Sollen Learning Agreements an einer Universität abgeschlossen werden, so ist der Rahmen in einem Satzungsteil zu regeln.

Bezüglich der zu erbringenden Leistungen können wir es uns analog zu den Anmerkungen zu § 14 gut vorstellen, auch Konsequenzen bei einer statistisch signifikanten Überschreitung des zu erbringenden Studienaufwands vorzusehen.

Ad § 59 Abs. 5, Entsendung in Kollegialorgane des Senats

An der Technischen Universität Graz gilt es in den meisten Bereichen als selbstverständlich, Studierende in die Arbeit der Kommissionen vollumfänglich und auf Augenhöhe einzubinden. Gremienarbeit ist vielfältig und Kenntnisse darin sind nur in den seltensten Fällen auf den Studienfortschritt zurückzuführen; wichtiger sind das Interesse am Thema, Teamfähigkeit und bei Studierenden nicht zuletzt genügend Zeit. Außerdem ist es aus demokratischer Sicht äußerst bedenklich, einer gewählten Studienvertretung Vorschriften zu machen, auf welcher Basis sie ihre entsendeten Mitglieder auswählt. Es würde auch niemand auf die Idee kommen, einer Partei vorzuschreiben, ihre Mandate im Nationalrat nur an Personen mit einer Mindestqualifikation zu vergeben.

Zusätzlich scheint die Regelung, facheinschlägige Kenntnisse nur für Studierende vorzusehen, befremdlich. Die Sicht aus anderen Fachbereichen wird in manchen Kommissionen ausdrücklich erwünscht, beispielsweise bei neu aufgebauten Kooperationen. Überhaupt keine Vorsorge wird aber für die Möglichkeit vorgesehen, dass neue Studienpläne entworfen werden, zu denen keines der Kommissionsmitglieder facheinschlägige Kenntnisse aufweisen kann.

Deshalb schlagen wir vor, die geplante Änderung an § 59 Abs. 5 ersatzlos zu verwerfen.

Ad §§ 61 und 62: Zulassungsfristen

Wir erkennen in keiner der geplanten Änderungen zu Zulassungs- und Fortsetzungsfristen einen Mehrwert für Studierende und lehnen daher die Änderungen an §§ 61 und 62 vollumfänglich ab. Besonders negativ fällt der Wegfall von Zulassungen in der Nachfrist in § 61 auf, in dem Präsenzdiener, Zivildienstleistende und Berufstätige benachteiligt werden.

Die Verkürzung der Frist in § 62 trifft vor allem Studierende, welche kurz vor dem Abschluss ihres Studiums stehen und ein weiteres konsekutives Studium betreiben wollen. Oft treten Probleme beim Abschluss in Form von Verzögerungen bei Korrekturfristen der Abschlussarbeit oder letzten noch offenen Prüfungen des belegten Studiums auf. Die Änderung soll für Studierende als auch für die Verwaltung eine Erleichterung bringen und nicht eine neue Hürde werden. Es muss bei dieser Änderung darauf geachtet werden, dass keine für Studierende verzögernde Bürokratie im Weg steht und kein finanzieller Nachteil in irgendeiner Weise entstehen kann.

Ad § 66: Studieneingangs- und Orientierungsphase

Wir betrachten die Studieneingangs- und Orientierungsphase in ihrer jetzigen Form als hinderlich für den Fortschritt zu Beginn des Studiums und als unnötigen bürokratischen Mehraufwand. Besonders gegenüber Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters besteht folgendes Problem: StEOP-Lehrveranstaltungen laufen zu großen Teilen das ganze erste Semester lang, mit einer normalen Korrekturfrist nach der Prüfung bzw. letzten Teilleistung vergeht dann Zeit bis in den Februar hinein. Das heißt, Studierende haben genau eine Chance, alle StEOP-Prüfungen zu bestehen, ansonsten können sie keine Lehrveranstaltungen des Sommersemesters besuchen. Zusätzlich erfordert diese Möglichkeit aber auch noch die penible Unterschreitung der vierwöchigen Korrekturfrist von Prüfungen. Im Kontext dieser unnötigen Hürde zu Studienbeginn schlagen wir vor, entsprechende Passagen in § 66 komplett zu streichen:

Textvorschlag § 66 Abs. 2: § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind, wobei ein Prüfungstermin auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann. ~~Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.~~



~~Textvorschlag § 66 Abs. 3: Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.~~

Ad § 67 Beurlaubung

Als HTU Graz begrüßen wir die Möglichkeit, beim unvorhergesehenen Eintritt des Beurlaubungsgrunds auch während des Semesters noch eine Studienunterbrechung beantragen zu können. Auch die Erhaltung der bereits erbrachten Studienleistungen ist lobenswert, waren sie bis jetzt doch von Nichtigkeit nach § 73 bedroht.

Auch, wenn die TU Graz derzeit keine zusätzlichen Beurlaubungsgründe vorsieht, erkennen wir keinen Grund, hier die universitäre Autonomie einzuschränken und zusätzliche Gründe in der Satzung nicht mehr zu ermöglichen. Für andere Hochschulen besteht hier bislang die Möglichkeit, auf die speziellen Bedürfnisse eigener Studierender einzugehen.

Ad § 68 Verlust der Zulassung zum Studium

Sollte eine Verjährung des Verlusts des akademischen Grades nach 30 Jahren eingeführt werden, sieht das UG immer noch das lebenslange Verbot vor, Studien nach der letzten Prüfungswiederholung abzuschließen, was dann im Sinne der Zweckmäßigkeit auch auf längstens drei Jahre zu limitieren wäre. Ansonsten entsteht das Bild, dass mehrfacher Plagiarismus im Studium zur dauerhaften Führung eines akademischen Grades führen kann, ein ehrliches Nicht-Bestehen des letzten Antritts dies aber bis zum Lebensende verwehrt.

Textvorschlag § 68 Abs. 1 Zus. 3: bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen in allen Studien bemisst, für drei Jahre; nach Ablauf der Frist stehen wieder alle Prüfungswiederholungen zur Verfügung [...]

Ad § 76: Lehrveranstaltungsverzeichnis, Streichung von Prüfungsterminen

Die HTU Graz begrüßt, dass nicht nur mehr einmal pro Studienjahr, sondern jedes Semester ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen ist, welches die Termine und die Art der Lehrveranstaltung festlegt. Weiteres ist es als positiv anzusehen, dass die Prüfungstermine für das entsprechende Semester schon zu Beginn feststehen müssen. Dies ermöglicht es Studierenden, ihr Semester besser zu gliedern. Zusätzlich wünschenswert ist die Regelung, auch die zugelassenen Hilfsmittel (an der TU Graz beispielsweise Skripten, Lineale oder Taschenrechner) explizit im elektronischen Verzeichnis anzuzeigen, um eine passende Vorbereitung auf die Prüfung zu ermöglichen.

Die Streichung des dritten verpflichtenden Prüfungstermines pro Semester ist hingegen ein negativer Aspekt der Novelle, welcher auch der Intention der Erneuerung widerspricht. Durch die Reduktion der Termine häufen sich Prüfungen in einem sehr kleinen Zeitraum an (Prüfungswochen), dies führt dazu, dass Studierende nicht alle gewünschten beziehungsweise geplanten Prüfungen absolvieren können



und dadurch eventuell eine Studienverzögerung erfahren müssen. Aufgrund dieser Maßnahmen wird Studierenden ein weiteres Stück Selbstständigkeit und Freiheit in der Planung ihres Studiums genommen, weshalb wir für die Streichung dieser Änderung plädieren.

Gerade im Hinblick auf kleine Studien fällt auf, dass zwischen Studierenden und Prüfenden kurzfristig vereinbarte Termine eigentlich nicht dem Universitätsgesetz entsprechen. Daher schlagen wir vor, diese durchaus gebräuchliche Form im UG aufzunehmen:

Textvorschlag § 76 Abs. 2 Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren. Nach Möglichkeit sind zusätzliche Prüfungen mit Terminvereinbarungen zwischen Prüfenden und Studierenden auch während des Semesters zuzulassen.

Ad § 77: Wiederholung von Prüfungen

Wir begrüßen stark die Intention, Studierenden bei einer einzelnen Prüfung eine zusätzliche Chance zu geben. Im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ist die letzte Prüfung im Studium jedoch oft die Bachelorarbeit und, im anschließenden Masterstudium, immer die kommissionelle Abschlussprüfung, die beide selten das Problem im Studium darstellen. Als Alternativvorschlag könnte man Studierenden diese zusätzliche Chance bei der ersten Prüfung geben, bei der die letzte Wiederholung verbraucht wurde. Statistiken und die Erfahrung aus der studienrechtlichen Beratung zeigen, dass an der TU Graz meistens einzelne Prüfungen die größten Hürden im Studium darstellen.

Textvorschlag: § 77 Abs. 4: Bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung einer frei wählbaren Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

Ad § 88: Führung akademischer Grade

Die Möglichkeit zur Eintragung des geschlechtsspezifischen Zusatzes auch in Urkunden und die Berücksichtigung des dritten Geschlechts begrüßen wir vollumfänglich. Wünschenswert wäre, nach der erstmaligen Ausstellung eine Änderung des geschlechtsspezifischen Zusatzes auf den Urkunden auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen zu ermöglichen:

Textvorschlag § 88 Abs. 1a: Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen. Personen, denen aufgrund des § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen. Auf Antrag der Person ist die Urkunde mit geändertem Geschlecht auszustellen, wenn die Erstfassung durch die Universität ausgestellt wurde.

Natürlich ist diese Möglichkeit auch für andere Urkunden wünschenswert, dies liegt aber nicht im Geltungsbereich des UG.

Ad § 89: Widerruf akademischer Grade

Da selbst schwerwiegender Plagiarismus keinen Straftatbestand darstellt, sondern nur mit der Korrektur eines nicht verdienten Abschlusses einhergeht, sieht die HTU Graz keinen Bedarf einer Befristung des Entzugs des Verleihungsbescheids.

Ad § 98: Ordentliche Berufungsverfahren

Berufungsverfahren nach § 98 gehören zu den Kernkompetenzen des Senats bis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung aus mehreren Vorschlägen durch Rektorin oder Rektor. In diesem Kontext scheint es nicht nur kaum zielführend, sondern auch wie eine unnötige Einmischung in Senatsangelegenheiten, wenn das Rektorat durch eine weitere Person Einsicht in die vertraulichen Besprechungen der Kurien erhält, wie in Abs. 4a, 6 und 8 vorgesehen ist. Besonders bezüglich der ohnehin bestehenden Mehrheit der Mitglieder der Universitätsprofessor*inn*en und aktuellen Möglichkeiten, an Berufungen mitzuwirken, lehnen wir auch eine Definition weiterer Personen als *Begleiter*innen* nach § 4a ab.

Bezüglich der Setzung von Fristen für die Begutachtung von Bewerbungen und Gutachten sehen wir Analogien zu anderen Vorgängen nach dem AVG, lehnen aber die Konsequenz der alleinigen Entscheidung durch die Rektorin bzw. den Rektor als Kompetenzvermischung strikt ab. Das Universitätsgesetz gibt auch ohne diese Option genügend Konsequenzen für das Säumnis von Organen vor. Außerdem ist besonders die einmonatige Frist zu kurz gewählt, wenn Mitglieder der Kommission nicht verfügbar sind.

Ad § 99a: Direktberufung von Universitätsprofessor*inn*en

Mit der Erweiterung der unbefristeten Direktberufung von Universitätsprofessor*inn*en vorbei an Senat und insbesondere der Studierenden wird eine Möglichkeit geschaffen, richtungsweisende und permanente Personalentscheidungen ohne Mitbestimmung der meisten Universitätsangehörigen zu treffen. Dies ist dem leitenden Grundsatz der Mitbestimmung von Studierenden nach § 2 Abs. 6 abträglich und in der vorliegenden Form abzulehnen. Wenn es die Intention ist, herausragenden Persönlichkeiten innerhalb kurzer Zeit eine Professur anzubieten, so lässt sich dies trotzdem unter Einbeziehung der Mitglieder des Senats durchführen:

Textvorschlag § 99a Abs. 2: § 98 Abs. 1 bis 8 ist nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Personengruppen des Senats ~~Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, Berufungsverhandlungen zu führen und einen zunächst auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. In besonders begründeten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung der Personengruppen des Senats ~~Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ sind in der Satzung festzulegen.

Ad § 103: Habilitation

Es ist geradezu ein kompletter Widerspruch, dass die Verleihung einer *Lehrbefugnis* nur hervorragende Forschung überprüft, aber keinerlei didaktische Fähigkeiten fordert. Dieser Zustand ist dringend zu korrigieren:

Textvorschlag: § 103 Abs. 2: Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der hervorragenden mehrmaligen-Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der bewerbenden Person.

Analog zur Möglichkeit von Stellungnahmen durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sehen wir es als eine Möglichkeit, entsprechende Daten durch didaktische Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder, insbesondere aber durch die Vertretung der Studierenden zu generieren. Dazu ist es notwendig, Daten aus vergangenen Evaluierungen bereitzustellen.

Textvorschlag § 103 Abs. 7a: Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben die Möglichkeit, didaktische Fähigkeiten der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers über eine didaktische Stellungnahme zu beurteilen; in jedem Verfahren ist zumindest eine Stellungnahme der Studierenden in der Kommission vorzusehen. Auf Antrag sind den Mitgliedern Unterlagen aus der Evaluierung nach § 14 Abs. 8 zur Verfügung zu stellen.

Conclusio

Wie anfangs geschrieben handelt es sich bei der Novelle des Universitätsgesetzes um ein großes Paket an Änderungen, von denen wir viele Aspekte in aller Deutlichkeit kritisieren, da wir sie als nicht im Sinne der Studierenden betrachten. Insbesondere fallen dabei die erschwerten Bedingungen zur Mindeststudienleistung, die Reduktion der Prüfungstermine und die Kürzung der Zulassungsfristen ins Auge.

Besonders die Verschiebung von Kompetenzen weg vom demokratisch gewählten Senat und hin zu Rektorat und, über die Leistungsvereinbarung, auch weiter weg von universitätsautonomen Entscheidungen, betrachten wir als nicht förderlich für die gute Zusammenarbeit zwischen den universitären Leitungsorganen. In diesem Kontext ist es auch enttäuschend, dass Studierenden als größte Gruppe der Universitätsangehörigen über die ungleich niedrigere Parität in Gremien nicht das gleiche Niveau an Stimmrecht zuerkannt wird wie anderen Universitätsangehörigen.

Neben diesen großen Wermutstropfen enthält die Novelle in ihrer jetzigen Form natürlich auch Punkte, die von der HTU Graz als gut erachtet werden. In diesem Sinne würden wir uns als gewählte Vertretung der Studierenden an der Technischen Universität Graz freuen, wenn viele unserer Argumente Eingang in die Novelle finden und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Für die HTU Graz,

Simon Malacek
Vorsitzender

Robert Schwarzl,
Referent für Bildungspolitik

Dieser Stellungnahme schließen sich auch einige Studienvertretungen der HTU Graz an, sie sind auf den folgenden Seiten aufgelistet.

Die Studienvertretung Bauingenieurwissenschaften (FvBau) der TU Graz schließt sich der Stellungnahme der HTU Graz zu UG Novelle vollinhaltlich an.

Logo:



Unterschriften:

Hauser Martina

Martina Hauser

Lehmann Maximilian

Maximilian Lehmann

Feistritzer Tanja

Tanja Feistritzer

Hasenbichler Florian

Florian Hasenbichler



Igor Tomašec

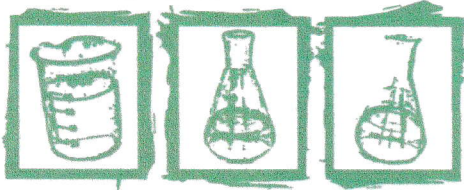
Magdalena Stenech

Tobias Raab

Florian Kaulfersch

Raffael Kainersdorfer

INTERESSENS
VERTRETUNG



CHEMIE
GRAZ

Tobias Dorn

Tobias Dorn
Mandatar TU Graz

Julia Klamber

Julia Klamber
Mandatarin KFU

E. Holzinger

ELLA HOLZINGER
MANDATARIN TU GRAZ

Robin Guttrann

Robin GUTTRANN
Mandatar KFU

Eva Forsthuber

Eva Forsthuber
Mandatarin TU Graz

David Illek

David Illek
Mandatar KFU

Lukas Tittow

Lukas TITTON
Mandatar TU Graz

Marco Sigi

Marco Sigi

Sarah Sommer

Sarah Sommer
Mandatarin KFU

Klampf Daniela

Daniela Klampf